



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 23/2015

**Studiengangübergreifender
Profilierungsbereich**

Prüfungsordnung

- **Erste Änderung**

Vechta, 28.09.2015 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 266

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- | | |
|--|---|
| • Erste Änderung der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich | 3 |
| • Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich | 5 |

**Erste Änderung
der Prüfungsordnung
für den studiengangübergreifenden
Profilierungsbereich**

Die „Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich“, beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 NHG in seiner 28. Sitzung am 18. Dezember 2013 und genehmigt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 14. Januar 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2014), wird gemäß Beschluss des Senats der Universität Vechta gemäß §§ 6 Abs. 1, 41 Abs. 1 NHG in seiner 46. Sitzung am 16.09.2015 und Genehmigung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 22.09.2015 wie folgt geändert:

**§ 3
Kompetenzprofile**

In Absatz 1 wird in Satz 3 der Halbsatz „Vier der Kompetenzprofile umfassen Kompetenzfelder, die sich gleichermaßen für Studierende aller Studiengänge anbieten.“ ersatzlos gestrichen und um folgenden Spiegelstrich „Kompetenzprofil V „Kompetenzen für den Bereich Bildung/Lehramt““ ergänzt.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Das fünfte Profil dient ausdrücklich dazu, den Studierenden, die ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen anstreben, den Erwerb der dafür erforderlichen bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu ermöglichen, steht daneben grundsätzlich aber auch anderen Interessierten offen.“

**§ 4
Studienprogramm**

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„¹Die allgemeinen Informationen über die sich im Profilierungsbereich bietenden Möglichkeiten sowie über die den Kompetenzprofilen zugeordneten Module geben bei der Festlegung des individuellen Studienprogramms Orientierung und werden zu diesem Zweck auf der Homepage des Profilierungsbereichs veröffentlicht. ²Ergänzend bieten die Studiengangskoordinatorin/der Studiengangskoordinator für den Profilierungsbereich, die jeweilige Fachstudienberatung und die Zentrale Studienberatung bei Bedarf individuelle Orientierungshilfe.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4 und die Sätze 1 und 2 ersatzlos gestrichen. Die Sätze 3, 4, 5 werden zu Satz 1, 2, 3. In Satz 3 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

**§ 5
Umfang und Anrechenbarkeit des Profilierungsbereichs**

wird ersatzlos gestrichen.

§ 6**Rahmenbedingungen und Einschränkungen der Wahlfreiheit im Profilierungsbereich**

wird zu § 5 und in Absatz 1 um folgenden Satz 1 ergänzt:

„¹Für die Studierenden soll sich aus der individuellen Zusammenstellung der Module ein inhaltlich abgestimmtes, homogenes Profil herausbilden, das über ein unverbundenes Nebeneinander von Themen hinausgeht und Schwerpunktsetzungen deutlich macht.“

Die Sätze „1, 2, 3“ werden zu den Sätzen „2, 3, 4“.

In Absatz 5 werden in Satz 2 die Worte „mit dem Berufsziel Lehramt“ durch die Worte „in den Studiengängen Master of Education“ ersetzt.

§ 7**Vorgaben für Bachelorstudierende mit dem Berufsziel Lehramt**

wird ersatzlos gestrichen.

§ 8**Besondere Regelungen für den Teilbereich „Sprachkompetenzen“ im Kompetenzprofil II**

wird zu § 6.

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9**Art und Umfang der Prüfungsleistungen**

wird zu § 7.

In Absatz 3 werden das Wort „Studienordnung“ durch die Worte „Studien- bzw. Prüfungsordnung“ ersetzt.

§ 10**Beratung zur Profilbildung**

wird ersatzlos gestrichen.

§ 11**Nachweis über den Kompetenzerwerb im Profilierungsbereich (studium generale)**

wird ersatzlos gestrichen.

§ 12**In-Kraft-Treten**

wird zu § 8.

Neubekanntmachung der Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich

Die Prüfungsordnung für den studiengangübergreifenden Profilierungsbereich der Universität Vechta wird hiermit in der Fassung der Änderung vom 16. September 2015 neu bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium im studiengangübergreifenden Profilierungsbereich der Universität Vechta.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiums

- (1) ¹Der Profilierungsbereich ist eine Ergänzung zum Fachstudium und kein eigenständiger Studiengang oder selbstständiges Studienfach. ²Es handelt sich um ein studiengangübergreifendes Lehrangebot, das den Erwerb insbesondere überfachlicher Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen ermöglicht (studium generale). ³Indem nicht einzelne Inhalte verpflichtend gemacht werden, sondern den Studierenden eine freie Wahl aus der Breite des Angebots eröffnet wird, besteht für jede Studierende/jeden Studierenden die Möglichkeit, sich ein den eigenen Interessen entsprechendes Studienprogramm zusammenzustellen, um ein individuelles Kompetenzprofil zu entwickeln.
- (2) In Ausdifferenzierung der grundlegenden Ziele eines Studiums, der Erlangung von „Employability“, der Befähigung, sich wandelnde Anforderungen innerhalb des Berufs zu bewältigen und „Citizenship“ als Fähigkeit, aktiv an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung mitwirken zu können, dient auch der Profilierungsbereich insbesondere vier Qualifikationszielen (Qualifikationsdimensionen):
 - wissenschaftliche Befähigung,
 - Berufsbefähigung,
 - zivilgesellschaftliches Engagement,
 - Persönlichkeitsentwicklung.

§ 3 Kompetenzprofile

- (1) ¹Zur Umsetzung dieser vier Qualifikationsziele sind fünf Kompetenzprofile entwickelt worden, denen jeweils entsprechende Module zuzuordnen sind. ²Diese fünf Kompetenzprofile sind ein Angebot, aus dem die Studierenden sich ein individuelles Profil durch Auswahl der entsprechenden Module zusammenstellen:
 - Kompetenzprofil I „Selbstreflexions-, Kommunikations- und Sozialkompetenzen“,
 - Kompetenzprofil II „Sprach- und interkulturelle Kompetenzen“,
 - Kompetenzprofil III „Methoden-, Fach- und interdisziplinäre Kompetenzen“,
 - Kompetenzprofil IV „Praxis- und projektorientierte Kompetenzen“,
 - Kompetenzprofil V „Kompetenzen für den Bereich Bildung/Lehramt“.

³Das fünfte Profil dient ausdrücklich dazu, den Studierenden, die ein Lehramt an allgemeinbildenden Schulen anstreben, den Erwerb der dafür erforderlichen bildungswissenschaftlichen Grundlagen zu ermöglichen, steht daneben grundsätzlich aber auch anderen Interessierten offen.

-
- (2) ¹Das Kompetenzprofil I „Selbstreflexions-, Kommunikations- und Sozialkompetenzen“ unterstützt die Befähigung zum kommunikativen, kooperativen und reflexiven selbstorganisierten Handeln. ²Neben auf das Individuum bezogenen Themen wie Gestaltung und Reflexion des eigenen Lernens und Handelns geht es um die vielfältigen Formen sozialer Interaktion und Kooperation.
- (3) ¹Im Kompetenzprofil II „Sprach- und interkulturelle Kompetenzen“ wird die Befähigung zum Handeln in internationalen und interkulturellen Kontexten gefördert. ²Die Studierenden sollen ein fundiertes Wissen über verschiedene Kulturen erwerben und für die Begegnung mit Menschen unterschiedlicher Kulturen sensibilisiert werden. ³In der Reflexion über wesentliche Aspekte, die im Vergleich die eigene und die andere Kultur prägen, sollen sie Gemeinsamkeiten erkennen, Unterschiede verstehen und im beruflichen Umfeld moderieren lernen, kulturelle Leitbilder reflektieren können und zur Perspektivübernahme fähig sein. ⁴Voraussetzung von Verständnis und Verständigung und damit das Eintreten in einen Dialog sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch im interkulturellen Miteinander, sind Fremdsprachenkenntnisse. ⁵Den Studierenden wird deshalb die Möglichkeit geboten, neue Sprachen zu erlernen oder bereits vorhandene Sprachkenntnisse zu vertiefen.
- (4) ¹Das Kompetenzprofil III „Methoden-, Fach- und interdisziplinäre Kompetenzen“ soll die Fähigkeit zum disziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeiten steigern. ²Davon ausgehend, dass komplexe Fragestellungen häufig nicht allein mit den Mitteln eines Faches zu bewältigen sind, wird neben einer Aneignung der wissenschaftlichen Methodik der eigenen Disziplin darauf abgezielt, dass die Studierenden Einblicke in die wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden anderer Fachgebiete gewinnen. ³Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr eigenes Fachwissen zu erweitern und Methodenkenntnisse zu vertiefen, die Perspektiven anderer Disziplinen nachvollziehen zu können und für wissenschaftliche Problemstellungen – vor allem auch solche, die sich durch eine hohe Komplexität und Unsicherheit auszeichnen – interdisziplinäre Lösungsansätze zu erarbeiten und im Team mit Vertreterinnen/Vertretern anderer Wissenschaften zu verfolgen.
- (5) ¹Das Kompetenzprofil IV „Praxis- und projektorientierte Kompetenzen“ will dazu beitragen, die Fähigkeiten projektorientierten Arbeitens und zivilgesellschaftlichen Engagements auszubilden. ²Die Studierenden sollen ihr fachliches Wissen und ihre überfachlichen Kompetenzen nicht allein zur Problemidentifikation und Entwicklung von Lösungsvorschlägen einsetzen können, sondern befähigt werden, ihre Kenntnisse eigenständig und verantwortlich in der Praxis anzuwenden. ³Die Fähigkeit zur erfolgreichen Durchführung von Projekten, die Umsetzung einer konzeptionellen Planung in eine organisatorisch wie zeitliche geordnete Struktur, der zielgerichtete und ressourcenabhängige Einsatz personeller und sachlicher Mittel sowie der Umgang mit Ziel- und Interessenkonflikten sollen in Modulen entwickelt werden, die Anteile zur praktischen Übung und Erprobung beinhalten und/oder praktische Erfahrungen in realen Handlungsfeldern ermöglichen. ⁴Das Profil soll die Bereitschaft und Motivation fördern, wissenschaftliche Kompetenzen sowohl im beruflichen Umfeld erfolgreich einzusetzen als auch in den vielfältigen Handlungsfeldern ehrenamtlichen gesellschaftlichen Engagements einzubringen.
- (6) ¹Das Kompetenzprofil V „Kompetenzen für den Bereich Bildung/Lehramt“ ist auf die Befähigung zur Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen in Schulen und vergleichbaren Bereichen des Bildungswesens ausgerichtet. ²Durch einen hohen Reflexionsanteil in den Modulen soll der Umgang mit der eigenen Rolle als Lehrkraft unterstützt und das Verständnis für den Kontext, in dem schulische Bildung stattfindet, wie etwa die sich wandelnden familiären und gesellschaftlichen Strukturen, gefördert werden. ³Auf der Bachelorebene werden bildungswissenschaftliche Grundlagen insbesondere der Sozialisation, Sozialpsychologie und Pädagogik vermittelt. ⁴Die Module des Masterstudiums ergänzen die schulformspezifische Ausbildung um Themen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, der Planung und exemplarischen Durchführung von Unterricht auf Basis didaktischer Modelle und der Grundlagen der Organisationsanalyse und -entwicklung von Schulen.

§ 4 Studienprogramm

- (1) ¹Das Studienprogramm für den Profilierungsbereich setzt sich zusammen aus Modulen, die
1. eigens für ihn entwickelt werden,
 2. zum Studienprogramm eines Studiengangs gehören, aber ausdrücklich auch für den Profilierungsbereich ausgewiesen werden.
- ²Neben den speziell für den Profilierungsbereich geschaffenen oder gekennzeichneten Modulen sind grundsätzlich Module aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Vechta für die Entwicklung eines individuellen Profildes für die Studierenden frei wählbar, dabei sind die Vorgaben und Einschränkungen nach § 6 sowie die in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Zugangsvoraussetzungen zu beachten.
- (2) ¹Die Module nach Absatz 1 Satz 1 sind den fünf Kompetenzprofilen nach § 3 zuzuordnen. ²Dabei können einzelne Module auch gleichzeitig mehreren Kompetenzprofilen zugeordnet werden, soweit die Inhalte und Themen ihrer Lehrveranstaltungen dies zulassen. ³In Überschneidungsbereichen sowohl der Kompetenzprofile untereinander als auch im Falle, dass ein Modul selbst eine entsprechende Breite nach Inhalt und Kompetenzerwerb aufweist, kann ein Modul mehreren Kompetenzprofilen gleichermaßen oder in abgestufter Intensität dienlich sein. ⁴Insoweit kann und wird eine absolute Trennschärfe nicht angestrebt und sind Angaben zur Zuordnung eines Moduls zu einem der Kompetenzprofile lediglich als Orientierungshilfe für die Profilfindung zu verstehen.
- (3) ¹Die allgemeinen Informationen über die sich im Profilierungsbereich bietenden Möglichkeiten sowie über die den Kompetenzprofilen zugeordneten Module geben bei der Festlegung des individuellen Studienprogramms Orientierung und werden zu diesem Zweck auf der Homepage des Profilierungsbereichs veröffentlicht. ²Ergänzend bieten die Studiengangskoordinatorin/der Studiengangskoordinator für den Profilierungsbereich, die jeweilige Fachstudienberatung und die Zentrale Studienberatung bei Bedarf individuelle Orientierungshilfe.
- (4) ¹Unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erfordernisse, festgestellter Bedarfe, des Umfangs der Nachfrage und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Ressourcen wird das Studienprogramm laufend aktualisiert, geändert und ergänzt. ²Ziel ist eine inhaltliche Breite und Varietät. ³Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf das Vorhalten bestimmter Angebote oder eine regelmäßige Wiederholung von Modulen.

§ 5 Rahmenbedingungen und Einschränkungen der Wahlfreiheit im Profilierungsbereich

- (1) ¹Für die Studierenden soll sich aus der individuellen Zusammenstellung der Module ein inhaltlich abgestimmtes, homogenes Profil herausbilden, das über ein unverbundenes Nebeneinander von Themen hinausgeht und Schwerpunktsetzungen deutlich macht. ²Da der Profilierungsbereich den Studierenden eine individuell interessengerechte Profilbildung ermöglichen soll, besteht eine grundsätzliche Wahlfreiheit sowohl bezüglich der für den Profilierungsbereich eigens geschaffenen oder ausdrücklich ausgewiesenen Module gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 als auch für Module aus dem Angebot der Studiengänge. ⁴Dieses Gesamtangebot steht den Studierenden unabhängig davon offen, welcher Studiengang studiert wird. ³Der Profilierungsbereich sieht keine Exklusivangebote für Studierende bestimmter Studiengänge vor.
- (2) ¹Module anderer Studiengänge dürfen für den Profilierungsbereich nur gewählt werden, soweit es sich um dieselbe Studiengangsebene handelt. ²Bachelorstudierende dürfen nur Module aus Bachelorstudiengängen wählen, Masterstudierende nur aus Masterstudiengängen. ³Ausgenommen sind nur Module, die ausdrücklich sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudierende wählbar ausgewiesen sind.
- (3) Module aus solchen Bachelorstudiengängen oder -teilstudiengängen, deren Aufnahme eine bestandene Eignungsprüfung voraussetzt, sind im Profilierungsbereich nicht wählbar.

- (4) Module aus solchen Studiengängen, die zu einem oder mehreren der letzten drei Aufnahmetermine zulassungsbeschränkt (numerus clausus) sind oder waren, sind im Profilierungsbereich nur wählbar, wenn sie ausdrücklich hierfür ausgewiesen sind.
- (5) ¹Bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) RPO gehen Studierende des betreffenden Studiengangs bei der Anmeldung denen vor, die im Rahmen des Profilierungsbereichs teilnehmen möchten. ²Sind Lehrveranstaltungen im Kompetenzprofil V teilnahmebeschränkt, so werden Studierende in den Studiengängen Master of Education bevorzugt berücksichtigt.

§ 6

Besondere Regelungen für den Teilbereich „Sprachkompetenzen“ im Kompetenzprofil II

- (1) Modulverantwortliche/r für sämtliche Module im Teilbereich „Sprachkompetenzen“ im Kompetenzprofil II (Sprach- und interkulturelle Kompetenzen) ist die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen im Teilbereich „Sprachkompetenzen“ im Kompetenzprofil II sind in der Regel inhaltlich aufeinander aufbauend (konsekutiv), sowohl innerhalb eines Moduls als auch in der Modulabfolge. ²Weist eine Studierende/ein Studierender in einer Fremdsprache Vorkenntnisse nach, kann sie/er beantragen, die Modulstruktur zu individualisieren, indem Credit Points auch über Modulgrenzen hinweg in Lehrveranstaltungen eines höheren Sprachniveaus erworben werden können, die auf den bereits erworbenen Kompetenzen aufbauen. ³Über den Antrag entscheidet die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums.
- (3) ¹Module im Teilbereich „Sprachkompetenzen“ dürfen in der Regel nicht von Studierenden belegt werden, die die zu vermittelnde Sprache als Erst- oder Zweitsprache sprechen. ²Darunter fallen Muttersprachlerinnen/Muttersprachler (Erst- oder Primärsprache, die im Modul zu vermittelnde Sprache ist die von Geburt an erlernte Sprache) und Personen mit doppeltem Erstspracherwerb (simultaner/primärer Bilingualismus; gleichzeitiger Erwerb zweier Sprachen von Geburt an; eine der beiden Sprachen ist dabei die in dem Modul zu vermittelnde Sprache). ³Außerdem Studierende, die sich als Nicht-Muttersprachler nach dem Erwerb ihrer Primärsprache die im Modul zu vermittelnde Sprache mit ebenso hoher Kompetenz als Zweitsprache angeeignet haben (Zweisprachigkeit/ sekundärer Bilingualismus), beispielsweise, indem sie in einem Land dieser Sprache aufgewachsen sind und dort ihre Schulbildung absolviert haben. ⁴Ausgenommen sind Sprachkurse ab Niveau B1, die der Vermittlung spezifischer Fertigkeiten (z.B. Schreibfertigkeiten) dienen; solche Kurse werden im Modulkatalog explizit als geeignet für die in Satz 2 und 3 genannten Personengruppen ausgewiesen. ⁵In Zweifelsfällen prüft und entscheidet die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums, ob die in Satz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. ⁶Es obliegt der/dem Studierenden, hierfür notwendige Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.
- (4) ¹Studierende, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, können keine Credit Points in Deutsch-als-Fremdsprache (DaF) - Modulen bis einschließlich des Kompetenzniveaus B2 erwerben. ²Lediglich Module in DaF ab Niveau B2+, die der Vermittlung spezifischer Fertigkeiten (z.B. Schreibfertigkeiten) dienen und die im Modulkatalog explizit für „Studierende nicht-deutscher Muttersprache“ ausgewiesen sind, sind insoweit anrechenbar. ³Ausgenommen von den Regelungen in Satz 1 und 2 sind Gast- und Austauschstudierende.
- (5) Studierende der Anglistik dürfen im Profilierungsbereich keine Englischmodule belegen.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist die zu erlernende Sprache.
- (7) Soweit Lehrveranstaltungen im Teilbereich „Sprachkompetenzen“ teilnahmebeschränkt sind, besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) RPO.

- (8) ¹Die in § 17 Abs. 2 Satz 4 RPO definierten Prüfungsformen werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 5 RPO im Profilierungsbereich im Teilbereich „Sprachkompetenzen“ des Kompetenzprofils II durch die Prüfungsform „Sprachprüfung“ ergänzt. ²Gegenstand der Sprachprüfung ist es, unter Berücksichtigung des angestrebten Zielniveaus sowohl die rezeptiven und produktiven Sprachfertigkeiten als auch die sprachformbezogenen Kenntnisse zu überprüfen.
- (9) ¹Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Subtest, die in der Regel nicht am selben Prüfungstag stattfinden. Jeder Subtest wird mit einer Note bewertet. ²Die Note des schriftlichen Subtests geht mit 75 %, die des mündlichen Subtests mit 25 % in die Modulnote ein.
- (10) Der schriftliche Subtest soll 90 Minuten nicht überschreiten und umfasst Aufgaben
- zum Hörverstehen;
 - zum Leseverstehen;
 - zum schriftlichen Ausdruck;
 - zu sprachformbezogenen Kenntnissen (Grammatik/Wortschatz).
- (11) ¹Der mündliche Subtest wird als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung durchgeführt. ²Er soll 10 Minuten je Prüfungskandidatin/Prüfungskandidaten nicht überschreiten. ³Die Entscheidung über die Organisation als Einzel- oder Gruppenprüfung obliegt der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums auf Vorschlag der/des Lehrenden, es besteht insoweit kein Anspruch der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten im Sinne eines Wahlrechts. ⁴Der mündliche Subtest besteht aus Aufgaben zum mündlichen Ausdruck, die in Form eines Gesprächs oder eines Kurzvortrags erfolgen.
- (12) ¹Im Teilbereich „Sprachkompetenzen“ des Kompetenzprofils II erfolgt die Bewertung schriftlicher wie mündlicher Prüfungsleistungen jeweils mittels eines formalisierten Bewertungsbogens, der Inhalte und Kriterien benennt und den Grad von deren Erfüllung einem Punktesystem zuordnet. ²Die Bewertungsbögen werden von der Leiterin/dem Leiter des Sprachenzentrums entwickelt und vorgegeben, hierbei kann sie/er auf Vorschläge der/des Lehrenden oder Expertise Dritter zurückgreifen. ³Änderungen und Ergänzungen der Bewertungsbögen durch einzelne Lehrende bedürfen der Zustimmung der Leiterin/des Leiters des Sprachenzentrums.

§ 7

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden benotet. ²Ausnahmsweise kann ein Modul aus dem Studienprogramm gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden, wenn aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf die Inhalte des Moduls eine Benotung nicht sachgerecht wäre. ³Solche Ausnahmen bedürfen eines begründeten Antrags, über den die Zentrale Kommission für Lehre und Studium (ZKLS) entscheidet. ⁴Sie sind im Modulverzeichnis auszuweisen.
- (2) ¹Der jeweilige Umfang der in § 17 RPO definierten Prüfungsleistungen wird für die Module aus dem Studienprogramm gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wie folgt in Zeichen (inklusive Leerzeichen, ohne Anhang, Deckblatt, Inhalts-, Abbildungs- und Literaturverzeichnis) festgelegt:
1. der Umfang der schriftlichen Leistungen im Rahmen eines Referats (Thesenpapier oder schriftliche Ausarbeitung) gemäß § 17 Abs. 6 RPO beträgt in der Regel 10.000 – 25.000 Zeichen;
 2. der Umfang einer Hausarbeit gemäß § 17 Abs. 8 RPO beträgt in der Regel 30.000 – 40.000 Zeichen;
 3. der Umfang des Selbstreflexionsberichts im Rahmen eines Portfolios gemäß § 17 Abs. 9 RPO beträgt in der Regel 25.000 – 35.000 Zeichen;
 4. der Umfang eines Projektberichts gemäß § 17 Abs. 10 RPO beträgt in der Regel 35.000 – 50.000 Zeichen;
- ²Die erreichte Zeichenzahl ist in der schriftlichen Prüfungsleistung anzugeben.

- (3) Wird ein Modul aus einem anderen (Teil-) Studiengang der Universität Vechta gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 im Rahmen des Profilierungsbereichs absolviert, ist die Prüfung nach den Bestimmungen der Studien- bzw. Prüfungsordnung des jeweiligen (Teil-) Studiengangs abzulegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.